

Pfarrereiratswahl 2025 – allgemeine Informationen zur Organisation in der neuen Pfarrei Heilig Geist an der Bergstraße

Im Zusammenhang mit der Pfarrereiratswahl am 22./23.03.2025 wird neben dem Pfarrereirat (früher: Pfarrgemeinderat) auch für jede Gemeinde separat ein Gemeindeausschuss gewählt. Für die Wahlen gelten teilweise die gleichen, teilweise unterschiedliche Regelungen.¹

A. Regelungen für die Wahl des Pfarrereirats und der Gemeindeausschüsse

Bekanntgabe der Wahl

Spätestens zwölf Wochen (bis zum 28.12.2024) vor der Wahl geben die amtierenden Pfarrgemeinderäte in ihren Pfarreien den Wahltermin bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt durch Mitteilung in allen Gottesdiensten am Samstagabend und am Sonntag und im Pfarrbrief oder auf der Homepage, außerdem durch Aushang in allen Gemeinden für die Dauer von mindestens einer Woche. Bei der Bekanntgabe sollte auf die wichtigsten Punkte der Wahlordnung hingewiesen werden.

Was wird gewählt?

Gewählt werden die Mitglieder des neuen Pfarrereirats (früher Pfarrgemeinderats) sowie des jeweiligen Gemeindeausschusses, der für alle Gemeinden (das sind die bisherigen Pfarrgemeinden) gebildet werden soll.

Wahl – Termin:

22./23.03.2025

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- Wahlberechtigt sind Pfarreimitglieder, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Pfarreimitglied ist, wer katholisch ist und in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat.
- Wählbar sind wahlberechtigte Pfarreimitglieder, die am Wahltag das **18. Lebensjahr vollendet** haben, in ihrer aktiven Kirchenmitgliedschaft im Sinne des kirchlichen Rechts nicht behindert sind, ordnungsgemäß vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Als **Vertretung der Jugend** kann durch die Jugendversammlung gewählt werden, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat. Näheres regelt die Satzung der Jugendversammlung.
- **Hauptberufliche im pastoralen Dienst, die außerhalb der Pfarrei wohnen**, in der sie einen Dienstauftrag haben, oder die eine Beauftragung für mehrere Pfarreien haben, sind nur in der Pfarrei wahlberechtigt, in der sie (überwiegend) tätig sind.

¹ Siehe hierzu auch Fußnoten 4 - 6.

- Wählbar und wahlberechtigt sind auch **Katholikinnen und Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Mainz haben**, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarreirat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben schriftlich nachzuweisen, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrei ausgetragen worden sind.
- Wer sein Wahlrecht an seinem **zweiten Wohnsitz** (Nebenwohnsitz) ausüben will, muss sich ebenfalls aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrei austragen lassen.
- Wählbar und wahlberechtigt sind auch **Mitglieder der Gemeinden anderer Muttersprachen**, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Mainz haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarreirat oder Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Hierzu müssen sie sich in das Wählerverzeichnis der Pfarrei eintragen lassen. Das Wahlrecht in der Wohnort-Pfarrei bleibt davon unberührt.
- Wenn ausreichend Kandidaten vorhanden sind, dürfen **Ehepartner und bis zum zweiten Grad Verwandte** nicht gleichzeitig kandidieren. Wenn eine Wahl wegen nicht ausreichender Kandidatenzahl anders nicht möglich ist, kann auf Antrag des Pfarreirates durch das Bischöfliche Ordinariat eine Ausnahmeregelung genehmigt werden.
- **Nicht wählbar** sind die in einem **Dienstverhältnis** zur Kirchengemeinde stehenden Personen sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde beruflich tätig sind. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate beschäftigt sind.
- Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat eine Katholikin oder einen Katholiken, die oder der aktiv am Leben einer Pfarrei teilnimmt, vom **Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Bistum Mainz befreien**, sofern diese Person die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Die Bestätigung der Wohnortpfarrei und ggf. die Austragung aus einem etwaig vorhandenen Wählerverzeichnis der Wohnortpfarrei ist nachzuweisen.
- Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat einem **Mitglied einer Gemeinde anderer Muttersprache**, das aktiv am Leben einer Pfarrei teilnimmt, vom **Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Bistum Mainz befreien**, sofern dieses die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Hierzu müssen sie sich in das Wählerverzeichnis der Pfarrei eintragen lassen.

Wahlvorschläge

- Jede(r) Wahlberechtigte kann wählbare Personen als Kandidierende vorschlagen². Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Pfarreimitgliedern unterschrieben sein.
- Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten als die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des neuen Pfarreirates (11 Personen).

² Auf den Vorschlägen für die Kandidierenden müssen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Kandidierenden sowie der Wahlbezirk aufgeführt sein, für den der/die Kandidierende kandidiert. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung jeder und jedes Vorgeschlagenen mit Angabe von Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und eigenhändiger Unterschrift beizufügen. Die Einverständniserklärung ist unwiderruflich; unberührt bleibt das Recht zur Ablehnung der Wahl.

- Wahlvorschläge müssen spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin (14. Februar 2025) dem Wahlvorstand schriftlich vorliegen.
- Die Vertretung der Jugend wird von einer Jugendversammlung direkt in den Pfarreirat gewählt. (Hinweis: Die Jugendversammlung findet am 26.01.2025 um 17 Uhr in St. Georg statt.)

Briefwahl als Regelfall

- Nach Beschluss der Pastoralraumkonferenz wird die Wahl generell als Briefwahl durchgeführt. Das bedeutet, dass alle Wahlberechtigten automatisch rechtzeitig vor der Wahl ihre Briefwahlunterlagen an ihre Privatadresse erhalten.
- Wer per Briefwahl wählt, hat den Wahlbrief so rechtzeitig abzusenden, dass dieser spätestens bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingegangen ist (z. B. durch Einwurf in den Briefkasten des Pfarrbüros). Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen können auch am Wahltermin zu den Wahlzeiten im Wahllokal abgegeben werden.

Urnenwahl

- Statt der Briefwahl ist auch zu den Wahlzeiten am Wahlort Urnenwahl möglich. Hierzu muss der Wähler/die Wählerin sich durch ein geeignetes Ausweisdokument ausweisen, soweit er/sie nicht den Wahlhelfern bekannt ist.

Wahlort und -zeiten

Das Wahllokal wird am Wahltermin jeweils auf dem Kirchengelände bzw. in den Räumlichkeiten der entsprechenden Gemeinden eingerichtet und für drei Stunden im Zusammenhang mit den Gottesdiensten geöffnet sein.

Wahlvorstand

- Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er wird durch Wahlhelfer unterstützt.
- Der Wahlvorstand besteht aus folgenden Personen:
 - Norbert Löw (Heilig Kreuz) (Vorsitzender und Wahlleiter)
 - Frank Arzberger (Heilig Kreuz)
 - Cäcilia Ervens (St. Bartholomäus)
 - Susanne Gabski (St. Andreas)
 - Thomas Götz (St. Laurentius)
 - Reinhold Jahn (Heilig Kreuz)
 - Michael Müller (Mariae Himmelfahrt)
 - Nicole Pawletzki (St. Georg)
 - Angela Schmidt (St. Georg)

B. Regelungen für die Wahl des Pfarreirats

Wahlbezirke

Jede Gemeinde ist ein Wahlbezirk. Da in der neuen Pfarrei auch St. Andreas eine separate Gemeinde ist, ist auch St. Andreas ein eigener Wahlbezirk.

Eine weitere Gemeinde innerhalb der neuen Pfarrei und damit auch ein eigener Wahlbezirk ist die Italienische Gemeinde.

Zusammensetzung des Pfarreirats

- Geborene Mitglieder: Pfarrer
Pfarreikoordinator:in
4 pastorale Mitarbeiter:innen
- Direkt gewählte Mitglieder: [Siehe nachfolgende Regelung]
3 Jugendvertreter:innen
- Hinzu gewählte Mitglieder (max. 5)
- Vertretung der Kirchorte Kita-Leitung
Caritas
Klinikseelsorge
Schulseelsorge
Ordensgemeinschaft
Vertreter:in der Erwachsenenverbände
- Mitglieder mit beratender Stimme: Verwaltungsleiter:in
Stellv. Vorsitzende:r des Verwaltungsrates
Vertreter:in im Rat der Katholikinnen und Katholiken
Pastorale Mitarbeiter:innen in der Ausbildung
Weitere Mitglieder des Pastoral-teams, die nicht geborene Mitglieder sind

Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder je Wahlbezirk

Die Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder je Wahlbezirk orientiert sich an der Zahl der Katholikinnen und Katholiken der einzelnen Gemeinden. Entsprechend dem Beschluss der Pastoralraumkonferenz werden pro Wahlbezirk gewählt:

| | |
|--|------------------------------|
| Ital. Gemeinde: | 1 direkt gewähltes Mitglied |
| St. Bartholomäus (1.262 Mitglieder): | 1 direkt gewähltes Mitglied |
| St. Andreas (1.548 Mitglieder): | 1 direkt gewähltes Mitglied |
| Heilig Kreuz (2.344 Mitglieder): | 2 direkt gewählte Mitglieder |
| Mariae Himmelfahrt (2.442 Mitglieder): | 2 direkt gewählte Mitglieder |
| St. Georg (3.233 Mitglieder): | 2 direkt gewählte Mitglieder |
| St. Laurentius (3.265 Mitglieder): | 2 direkt gewählte Mitglieder |

Anzahl der Stimmen bei der Wahl

Die Wählenden können Kandidierende aus allen Wahlbezirken wählen. Allerdings dürfen sie für jeden Wahlbezirk höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder je Wahlbezirk in den Pfarreirat zu wählen sind (also je Wahlbezirk einen (für die Wahlbezirke Ital. Gemeinde, St. Bartholomäus, St Andreas) oder zwei Kandidierende (für die Wahlbezirke Heilig Kreuz, Mariae Himmelfahrt, St. Georg, St. Laurentius).

Mindestanzahl der Kandidierenden

Die Kandidierenliste muss mindestens enthalten

- insgesamt 15³ Kandidierende und
- je Wahlbezirk die von der Pastoralraumkonferenz jeweils festgelegte Mitgliederzahl (hierzu siehe Regelung oben)

C. Regelungen für die Wahl der Gemeindeausschüsse⁴

Zusammensetzung des Gemeindeausschusses

Dem Gemeindeausschuss gehören an:

- Mindestens ein Mitglied des Pfarreirates für den Kontakt zwischen Pfarreirat und Gemeindeausschuss, möglichst aus der jeweiligen Gemeinde
- Weitere Mitglieder werden in der jeweiligen Gemeinde durch die Gemeindeversammlung oder ein anderes vor Ort zu bestimmendes Verfahren gewählt. Sie werden vom Pfarreirat bestätigt.

Es ist zu empfehlen, dass der jeweilige Pfarrgemeinderat die Anzahl der zu wählenden Gemeindeausschuss-Mitglieder festlegt.⁵

Jedem Gemeindeausschuss wird vom Pastoralteam eine hauptamtliche Bezugsperson aus diesem unterstützend zugeordnet.

Mindestanzahl der Kandidierenden

Die Kandidierendenliste muss mindestens die für den Gemeindeausschuss festgelegte Mitgliederzahl enthalten.

Wenn diese Mindestanzahl aufgrund der eingegangenen Kandidierendenvorschläge nicht erreicht wird, beschließt der Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Pfarrer eine geringere Mitgliederzahl.⁶

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an ein Mitglied des Wahlvorstands.

Der Wahlvorstand

³ Eine um wenigstens ein Drittel höhere Anzahl von Kandidierenden, als Mitglieder in den Pfarreirat direkt zu wählen sind.

⁴ Es gibt keine Regelungen des Bistums Mainz im Hinblick auf die Wahl der Mitglieder der Gemeindeausschüsse. Deshalb werden, soweit möglich, die Regeln für die Wahl zum Pfarreirat entsprechend angewandt. Dies gilt auch für deren Anzahl.

⁵ Es gibt hierzu keine Regelungen des Bistums Mainz.

⁶ Diese Regelung entspricht der entsprechenden Regelung für den Pfarreirat.